

ANLAGE NR. 3.202
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „JEETZE ZWISCHEN
BEETZENDORF UND SALZWEDEL“ (EU-CODE: DE 3232-302, LANDESCODE:
FFH0219)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Audorf, Beetendorf, Dambeck, Gischau, Jeeben, Krinau, Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Stappenbeck und Valfitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 20 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Jeetze mit Böschung und Ufervegetation ab der Brücke der Bundesstraße 248 zwischen Kricheldorf und Sienau, vorbei an Amt Dambeck und Audorf, durchquert Beetendorf und erstreckt sich bis zur Brücke an der Landstraße 19 südlich von Beetendorf.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Tangelnscher Bach und Bruchwälder (FFH0004) und an den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gemeindepark Beetendorf“ (GLB0001SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0219,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 090, 096, 102.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Jeetze-Llaufes in den Westlichen Altmarkplatten, nördlich von Beetendorf und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des teilweise naturnahen, typischen Flachlandfließgewässers mit uferbegleitenden Staudenfluren, Gehölzen und Röhrichten,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachmuschel (*Unio crassus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegtem Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.